

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2122

## **Amtliche Mitwirkung, Parzellierung und Verkauf von Wald ab GB Günsberg Nr. 564 sowie Reinvestition des Verkaufserlöses in den Kauf von Landwirtschaftsland, GB Günsberg Nr. 88, Hansueli König, Brüggmatt 1, 4524 Günsberg**

---

### **1. Ausgangslage und Gesuch**

Hansueli König, Brüggmatt 1, 4524 Günsberg, stellt mit Posteingang vom 18. Mai 2017 das Gesuch um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bei einer Abparzellierung und dem Verkauf von Wald ab GB Günsberg Nr. 564 und der teilweisen Reinvestition des Verkaufserlöses in den Kauf von Landwirtschaftsland, GB Günsberg Nr. 88.

Das Grundstück GB Günsberg Nr. 564 im Halte von 1'575.69 a befindet sich im Eigentum von Hansueli König und ist Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes. Nun soll eine Teilfläche Wald im Halte von 135.06 a abgetrennt, zum Preis von 12'463 Franken an die Bürgergemeinde Attiswil verkauft und anschliessend mit GB Günsberg Nr. 713, im Eigentum der Bürgergemeinde, vereinigt werden. Den Verkaufserlös investiert Hansueli König teilweise, in der Höhe von 8'689 Franken, in den Erwerb des landwirtschaftlichen Grundstücks GB Günsberg Nr. 88. Dieses Grundstück wird anschliessend mit GB Günsberg Nr. 564 vereinigt.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Grundlagen

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung zuzusichern, wenn sie den bestehenden landwirtschaftlichen Existenzen eine betriebliche Verbesserung bringen, zu Betriebsarrondierungen sowie zur langfristigen Existenzsicherung beitragen. Ebenfalls ist die amtliche Mitwirkung aus Planungsgründen zuzusichern, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

#### 2.2 Beurteilung

Die abgetrennte und veräusserte Waldfläche ist sehr steil und nur aufwändig bewirtschaftbar. Die Bewirtschaftung eines solchen Waldes ist für einen Landwirt mit seinen Mitteln kaum mehr möglich und die Arbeiten müssen in der Regel zu nicht kostendeckenden Preisen an Forstunternehmer vergeben werden. Andererseits handelt es sich bei GB Günsberg Nr. 88 überwiegend um landwirtschaftlich nutzbares Weideland, das für den Betrieb weitaus wertvoller und bedeutender ist und bereits von Hansueli König gepachtet ist. Das Grundstück GB Günsberg Nr. 88 grenzt direkt an das eigene Grundstück GB Günsberg 564 an und wird auch mit diesem vereinigt. Mit diesem Verkauf und der Reinvestition kann der Betrieb von Hansueli König strukturell verbessert werden.

Gemäss bürgerlichem Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) kann eine Ausnahme vom Realteilungsverbot bewilligt werden, wenn ein Grundstückteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes gegen

Land getauscht wird, das für den Betrieb günstiger liegt oder geeigneter ist. Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung des Tausches gegeben.

Gemäss Mitteilung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vom 16. März 2017 handelt es sich bei der geplanten Mutation von GB Günsberg 564 waldrechtlich um eine Grenzverschiebung zwischen zwei Parzellen mit Wald und nicht um eine Teilung von Wald. Eine waldrechtliche Bewilligung ist gemäss Auskunft des AWJF nicht notwendig.

Aufgrund dieser Beurteilung kann der Parzellierung, dem Verkauf (Realteilung) und der Reinvestition in den Kauf von Landwirtschaftsland im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) die amtliche Mitwirkung zugesichert werden. Die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bewirkt gleichzeitig, dass keine weiteren bodenrechtlichen Bewilligungen für die Parzellierung, die Realteilung und den Erwerb notwendig sind. Die Parzellierung, die Realteilung und die Erwerbe erfolgen bewilligungsfrei im Rahmen einer Bodenverbesserung bei der eine Behörde mitwirkt gemäss Art. 59 lit. a und 62 lit. e BGG.

### **3. Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren**

- 3.1 Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss ist Hansueli König von den Handänderungssteuern beim Erwerb von GB Günsberg Nr. 88 sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.
- 3.2 Bereits geleistete Zahlungen (Handänderungssteuern, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren) sind den beiden Tauschpartnern zurückzuerstatten. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei.

### **4. Beschluss**

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

- 4.1 Der Parzellierung von GB Günsberg Nr. 564, dem Verkauf der Waldfläche und der Reinvestition in den Erwerb von GB Günsberg Nr. 88 kann die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.
- 4.2 Über die Besteuerung des Grundstückgewinnes entscheidet die Veranlagungsbehörde.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft

Amt für Finanzen

Kantonales Steueramt, Rechtsdienst, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (2)

Kantonales Steueramt, Abteilung Nebensteuern, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c,  
4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c,  
4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde Solothurn, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn

Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Hansueli König, Brüggmatt 1, 4524 Günsberg